



Beitrags- und Gebührensatzung KFV und FTZ 2024

Auf der Grundlage der §§ 2 und 13 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Segeberg in Verbindung mit §65 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) SH sowie §13 Abs. 5 Brandschutzgesetz (BrSchG) SH hat die Mitgliederversammlung vom 23.03.2024 durch Beschluss folgende geänderte Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen (Abweichungen zur vorherigen Satzung sind gelb unterlegt):

1. Mitgliedsbeiträge

Der jährlich zu entrichtende Mitgliederbeitrag beträgt ab dem 01.01.2020 für jedes aktive Feuerwehrmitglied:

Mitgliedsbeitrag 10,12 € je aktiven Mitglied für den KFV
Davon sind 5,31 € je aktiven Mitglied für den LFV bereits eingerechnet.

Grundlage der Berechnung ist die letzte amtliche Mitgliederstatistik. Die Daten hierzu werden aus der Verwaltungssoftware MP Feuer mit Stichtag des 31.12. des jeweiligen Vorjahres durch die Geschäftsstelle bis spätestens zum 10.01. des laufenden Jahres festgestellt. Die Umlage des Mitgliedsbeitrags für den LFV berechnet sich nach der Beitragsrechnung des laufenden Jahres aufgrund der an den LFV gemeldeten Mitgliederzahlen aus dem vergangenen Jahr.

In der Delegiertenversammlung vom 31.03.2023 wurde für die Finanzierung des Kreisfeuerwehrverbandes Segeberg zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ein Einwohnerschlüssel festgesetzt. Grundlage hierfür ist die vom 30.09. des Vorjahres veröffentlichte amtliche Bevölkerungsfortschreibung des Kreises Segeberg:

Einwohnerschlüssel 0,55 € je Einwohner

Die Kommunen als Träger der Mitglieder sind verpflichtet, die durch den Kreisfeuerwehrverband Segeberg festgesetzten Beiträge und Umlagen im laufenden Geschäftsjahr bis spätestens zum 30.05. in voller Höhe zu entrichten.

2. Ringtausch

Um die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren im Kreis Segeberg nach einem Einsatz schnellstmöglich wieder herzustellen, wurde ein Ringtausch für Pressluftflaschen, Atemschutzmasken und Lungenautomaten eingeführt. Die FTZ hält einen Bestand an Material im Tauschlager bereit.

KREISFEUERWEHRVERBAND SEGEBERG

- Der Vorsitzende -



Die am Ringtausch teilnehmenden Feuerwehren sind berechtigt, im Einsatz oder Übungsdienst benutztes Material gegen gereinigtes und geprüftes Material zu tauschen. Damit verliert die Feuerwehr den Anspruch auf das von ihr abgegebene Gerät, es besteht nur ein Anspruch auf ein bauartgleiches. Die Mitarbeiter der FTZ unterliegen notwendigen und vorgeschriebenen Schulungen und verrichten die notwendigen Tätigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen sowie unter größter Sorgfalt. Eine Haftung der Mitarbeiter und der FTZ ist ausgeschlossen.

Für die Teilnahme am Ringtausch ist eine Gebühr für Instandsetzungen und den Ersatz der sich im Ringtausch befindenden Gerätschaften fällig. Grundlage der Berechnung ist die Meldung der Wehren bis zum 31.03.2020 und fortlaufend. Eine Kündigung der Mitgliedschaft im Ringtausch hat schriftlich zu erfolgen und ist jeweils 3 Monate zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Die Berechnung der Gebühren für die Teilnahme im Ringtausch erfolgt nach dem Beschluss dieser Gebührensatzung durch die Mitgliederversammlung und ist bis spätestens zum 30.05. in voller Höhe zu entrichten

a) Ersatzbeschaffungen für Geräte im Ringtauschverfahren:

Lungenautomat	pro Gerät im Jahr	40,00 €
Atemschutzmaske	pro Gerät im Jahr	25,00 €
Pressluftflaschen (Stahl)	pro Gerät im Jahr	wird ausgesetzt
Pressluftflaschen (CFK)	pro Gerät im Jahr	31,50 €

b) Rückstellungen für Ersatzteile im Ringtauschverfahren:

Lungenautomat (Dosierventil alle 6 Jahre, LA-Membran alle 4 Jahre)	pro Gerät im Jahr	43,75 €
Atemschutzmaske (Sprechmembran, Einatemventil und Sichtscheibe alle 6 Jahre, Steuerventilscheibe und Ausatemventil alle 4 Jahre)	pro Gerät im Jahr	13,50 €
Pressluftflaschen (Fristenarbeiten)	pro Gerät im Jahr	17,50 €
Umrüstung Pressluftflaschen (Stahl) mit Abströmventil	pro Gerät im Jahr	12,50 €
Aufrüstung Pressluftflaschen (Stahl) mit RFID-Chip	pro Gerät im Jahr	5,00 €

Seite 2 von 5



c) Personal- und Verwaltungskosten für Ringtausch:

Personalkosten, Kosten für Ausschreibung, Steuerberatung u.ä.
pro teilnehmende Gemeinde/ Wehr im Jahr **140,00 €**

3. Verpflegung für Lehrgangsteilnehmer

Frühstück und Mittagessen, Getränke	pro TN und Tag	33,60 €
Frühstück, Getränke	pro TN und Tag	15,10 €

4. MP-Feuer Lizenzen

Für benutzer- und gerätebezogene Einzellizenzen werden die Kosten von Microsoft an den Nutzer weitergereicht **pro Lizenz lt. Kostenrechnung des Anbieters in €**

Der bisherige Anbieter für den Datenschutzkonformen Zugang hat sein Preismodell deutlich verändert und verteuert. Mit Umsetzung der Zugangsmodalitäten auf eine KFV interne Cloud (möglicherweise im Laufe des Jahres 2023 ff.) Modell werden entstehende Kosten auch den jeweiligen Anwender umgelegt.

5. Serviceentgelte für Räume

Nutzung der Räumlichkeiten der Kreisfeuerwehrzentrale durch andere Einrichtungen/Bedarfsträger insbesondere Nichtmitglieder des Verbandes inkl. der technischen Ausstattung

pro Raum und Tag ohne Verpflegung 120,00 €

Außerhalb der Öffnungszeiten wird ein Zuschlag von 50 % auf die gebuchte Leistung fällig.

Zur Zahlung des Entgeltes und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder in dessen Interesse die Leistung erbracht worden ist.



6. IT Kosten für Support und Nutzung der KFV M365 Cloud, MP Feuer, Divera

Der KFV Segeberg unterhält eine DSGVO konforme Cloud Lösung, die den Feuerwehren im Kreis Segeberg zur Verfügung gestellt wird. Für die Nutzung werden anfallende Gebühren der Anbieter und Supportkosten durch Mitarbeiter*innen des KFV jährlich in Rechnung gestellt

MP Feuer Nutzung und Support pro Lizenznehmer und Monat	1,81 €
M365 Lizenzkosten nach Anbieterangebot, aktuell pro Lizenznehmer und Monat incl. Support durch KFV	15,00 €
Divera bei gesonderter Vereinbarung Lizenzkosten und Support pro Teilnehmer und Jahr	1,20 €

Der KFV behält sich vor, Preissteigerungen der Lizenzgeber von mehr als 5% den Anwendern nachzuberechnen.

7. Lehrgangsgebühren Sonderlehrgänge

Lehrgänge, die nicht der FwDV 2 unterliegen sind eine freiwillige Leistung des Verbandes. Die hierfür anfallenden Lehrgangsgebühren (direkte Kosten und Entschädigungsleistungen für Ausbilder) sind von den entsendenden Stellen zu tragen. Die Gebühr beträgt jeweils pro Teilnehmer für

Gruppenführervorbereitung	215,05 €
Zugführervorbereitung	186,30 €
Fortbildung taktisches Führen einer Drehleiter/ Hubrettungsmittel	34,50 €
Lehrgang Rhetorik I	142,60 €
Lehrgang Rhetorik II	142,60 €
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit I	142,60 €
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit II	142,60 €
Fortbildung Arbeiten mit der Motorsäge unter Spannung	100,05 €
Aus- und Fortbildung E-Mobilität Theorie	77,05 €
Aus- und Fortbildung E-Mobilität Praxis	151,80 €
Fortbildung Großtierrettung	226,50 €

Die Gebühren verstehen sich ggf. zuzüglich Verpflegungskosten.

KREISFEUERWEHRVERBAND SEGEBERG

- Der Vorsitzende -



8. Sonstige Bestimmungen

Die aufgeführten Beiträge und Gebühren der Positionen 2-7 sind Nettobeträge und unterliegen der Anwendung des § 2b UStG. Für die aufgewendete Leistung gilt der jeweils gültige Umsatzsteuersatz.

Nach Zustimmung des Vorstands des Kreisfeuerwehrverbandes in seiner Sitzung am 07.03.2024 wurde die Beitrags- und Gebührensatzung von der Mitgliederversammlung am 23.03.2024 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Der Vorsitzende

